

**An die
Kirchenvorstandsmitglieder und Verbandsvertretungen
der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Köln**

- Information ausschließlich per E-Mail-Adressen
- Bei Übersendung an die Pastoralbüros bitten wir um Weiterleitung an den jeweiligen KV / Kirchengemeindeverband

Sehr geehrte Herren Pfarrer, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über eine Änderung in den Verwaltungsabläufen, die die Geschäftsprozesse

- *Mietverträge,*
- *Landpachtverträge,*
- *Erbaurechtsübertragungen und*
- *genehmigungspflichtige Arbeitsverträge einschließlich Nachtragsverträge*

betreffen, informieren. (Im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 4, 1. April 2008 ist diese Vereinfachung bei der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unter der Nr. 92 veröffentlicht.)

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, habe ich veranlasst, dass die erforderlichen Genehmigungsvermerke bei den vorgenannten Vorgängen ohne inhaltliche Prüfung durch das Generalvikariat erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass durch die zuständige Rendanturleitung schriftlich in einer Prüfbestätigung attestiert wird, dass alle Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vorliegen.

Dieses Verfahren setzt voraus, dass alle Unterlagen, die als Basis für die Genehmigungsfähigkeit gelten, vorliegen und an das Generalvikariat geschickt werden können.

Die Rendanturleitung kann die Prüfbestätigung nur abgeben, wenn alle Rahmenbedingungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Vorgang wie bisher behandelt; in diesen Fällen ist eine schriftliche Begründung für die Abweichung von der Regel erforderlich. Wir bitten Sie, sich zur Sicherheit bei Bedarf noch einmal die Prüfbestätigung für den jeweiligen Geschäftsprozess von dem zuständigen Rendanturmitarbeiter erläutern zu lassen.

Die Verantwortung für das Zustandekommen von wirksamen Verträgen liegt somit also nach wie vor bei den jeweiligen Kirchenvorständen / Kirchengemeindeverbänden und den sachbearbeitenden Rendanturmitarbeiterinnen und -mitarbeitern.

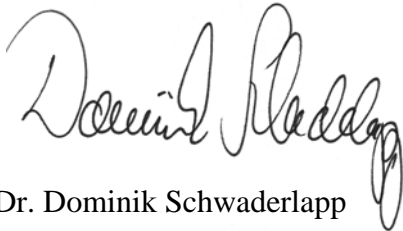
Die Rendanturen haben die Aufgabe, die Entscheidungen der Kirchenvorstände/ Kirchengemeindeverbände umzusetzen; im Fall einer Unvereinbarkeit mit geltenden Bestimmungen kann der/die Rendanturleiter/-in die Prüfbestätigung nicht erteilen. In diesem Fall ist der Kirchenvorstand gebeten, mit dem Generalvikariat Kontakt aufzunehmen, um die eigene Entscheidung zu erläutern.

Jeder 10. Vorgang dieses vereinfachten Genehmigungsverfahrens wird in einem eigenen fachlichen Controlling-Verfahren durch die Fachbereiche Recht und Personal in den Regionalabteilungen geprüft.

Im Rahmen des Projektes „Verwaltungsentlastung der Pfarrer“ ist diese Ablaufvereinfachung bei Genehmigungsverfahren mit den Leiterinnen und Leitern der Rendanturen besprochen worden.

Wir bitten Sie, diese neuen Verfahren möglichst bald mit Ihrer Rendantur umzusetzen, damit ein erster neuer Schritt auf Verfahrenstransparenz und Zügigkeit bei der Rechtswirksamkeit erzielt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dominik Schwaderlapp

Auszug aus dem Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 4, 1. April 2008

Nr. 92 Vereinfachung bei der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen, Mietverträgen, Landpachtverträgen und Erbbaurechtsübertragungen

Köln, den 10. März 2008

Nach Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 11. Juli 1928 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1928 Nr. 151 Seite 73, zuletzt geändert am 7. Juli 2005, Amtsblatt des Erzbistums Köln Nr. 210 Seite 243) bedürfen u. a. Abschluss und vertragliche Änderung von Arbeitsverträgen (sofern diese nicht von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000 Nr. 193 Seite 152), sowie Mietverträge, Landpachtverträge Erbbaurechtsübertragungen der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung. Um den Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu vereinfachen und zu beschleunigen, gilt für die Genehmigung nachfolgender Rechtskräfte:

- Abschluss und Änderung von Mietverträgen,
- Abschluss und Änderung von Landpachtverträgen,
- Abschluss von Verträgen zur Übertragung/Veräußerung von Erbbaurechten,
- Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen/Nachtragsverträgen
(Ausgenommen sind jedoch
 - Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen mit Leiterinnen und Leitern von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen mit Regionalkantorinnen und -kantoren, Seelsorgebereichsmusikerinnen und -musikern, Kirchenmusikerinnen und -musikern auf A- oder B-Stellen,
 - Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverbände,
 - Abschluss und Änderung von Altersteilzeitvereinbarungen,
 - Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen).

ab dem 01.04.2008 folgende Regelung:

Jedem genehmigungspflichtigen Vorgang ist eine Prüfbestätigung voranzuheften, auf der bescheinigt wird, dass bestimmte Standards und Rahmenbedingungen, denen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besondere Bedeutung zukommt, – eingehalten sind. Die Einhaltung dieser Kriterien wird durch die Unterschrift der Rendanturleitung oder deren Stellvertretung auf der Prüfbestätigung bescheinigt.

Ist dem Vorgang eine Prüfbestätigung vorgeheftet, wird die zuständige Stelle im Generalvikariat sofort ohne weitere Prüfung den Genehmigungsvermerk erteilen und den Vorgang zurücksenden.

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern wird pro Vertragstyp lediglich jeder zehnte Vorgang einer inhaltlichen Prüfung unterzogen.

Durch dieses Verfahren wird bei häufig vorkommenden Geschäftsvorfällen die Eigenverantwortung der kirchlichen Träger gestärkt und die Erteilung der erforderlichen kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung auf ein zeitliches Mindestmaß reduziert. Durch die Stichproben-Kontrolle wird das Verfahren laufend auf seine Effektivität geprüft.

Gleichzeitig steigt die Verantwortung der für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände tätigen Rendanturen. Diese stellen sicher, dass die in der Prüfbestätigung genannten Kriterien tatsächlich geprüft und eingehalten wurden. Diese erhöhte Prozessverantwortung wird durch die Unterschrift der Rendanturleitung bzw. der Stellvertretung auf der Prüfbestätigung zum Ausdruck gebracht.

Die vorstehende Regelung tritt für alle genannten Geschäftsvorfälle, die ab dem 01. April 2008 dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung eingereicht werden, in Kraft.

Die erforderlichen Prüfbestätigungen sind im Downloadbereich der Hauptabteilung Seelsorgebereiche unter folgender Adresse abrufbar:

http://www.erzbistum-koeln.de/seelsorgebereiche/wir_fuer_sie/fachbereich_recht/kirchengemeinden